

rend es hinter den Tit. VIII, der sich mit 'notnumfti' 'Raub' beschäftigt, gehört, und Tit. XIII 'de stupro ancillarum' sollte bei IX 3—7 stehen, wozu er eine Ergänzung bildet.

Jedenfalls kann Tit. IX 14—17 nur von demselben Redaktor wie Tit. I 11 ff., XIII, XXI der Lex und Add. VIII redigiert worden sein. Nun ist bei der Abfassung von Add. VIII der Tit. 86, bei der Abfassung von Add. VII der Tit. 85 der Lex Alamannorum zu Rate gezogen worden. Diese beiden Titel der Additio befassen sich mit Knecht, Magd und Haustier, von denen in ganz ähnlicher Sprache auch Lex II 11 handelt. Ueber der letzteren Stelle steht aber: 'Haec Wlemarus addidit' und in Uebereinstimmung damit über Add. VII: 'Wlemarus'! Demnach ist es unzweifelhaft, dass Add. VIII ebenfalls zu den Weistümern Wlemars gehört, dass wir also in dem Manne, welcher den Wlemarschen Weistümern die lateinische Form gegeben hat, d. h. dem Hauptredaktor der Lex, auch den Verfasser von Tit. IX 14—17 und Tit. XIII der Lex zu sehen haben.

Nach allem erklärt sich die enge Berührung, welche die bei Herold kursiv gedruckten Ueberschriften von Tit. XV, XIV 4—7, XIV 3 und IX 14—17 in ihrer Ausdrucksweise zeigen, ganz einfach. Der Hauptredaktor der Lex hatte eine Aufzeichnung über das mittelfriesische Beweisrecht in das friesische Rechtsbuch aufgenommen. Hinter dem Abschnitte dieser Aufzeichnung, welcher 'de homine in turba occiso' handelte und das mittelfriesische Beweisverfahren zur Ermittlung des Totschlägers darlegte, trug er im Jahre 778 oder 779 das ostfriesische Beweisverfahren nach und vermerkte am Eingange des Nachtrages: 'De eadem re inter Laubachi et Wisaram fluvium talis consuetudo est'. Später fügte er noch das westfriesische Beweisverfahren hinzu und bildete die Ueberschrift dieses Abschnittes ('Caeterum inter Flehum et Sincfalam fluvium pro huiusmodi causa talis est consuetudo') der des ersten Zusatzes nach. Um diese Zeit trug er auch zu dem vom Raube handelnden Stücke der Lex die entsprechende ostfriesische Gewohnheit unter Berichtigung einer älteren kurzen Angabe nach und schrieb über diesen Zusatz zur Bestimmung des Geltungsbereiches: 'Inter Laubachi et Wisaram fluvium talis est consuetudo', also eine ganz ähnliche Bemerkung, wie er sie über XIV 3 und XIV 4 ff. gesetzt hatte.

Die Worte 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur', die hinter dem ersten Abschnitte von Tit. XIV stehen, sind bei Herold ebenfalls kursiv gedruckt. Sie